



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Apothekerverband e.V.
Heidestraße 7
10557 Berlin

Norbert Paland

Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung 12
Medizinprodukte, Apotheken,
Betäubungsmittel

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-3400

FAX +49 (0)30 18441-3413

E-MAIL Norbert.Paland@bmg.bund.de

121-40019-01/003

Berlin, 10. Juli 2020

Beleihungsbescheid: Botendienst-Pauschale

Sehr geehrter Herr Becker, sehr geehrter Herr Dr. Hubmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch § 20a des Apothekengesetzes (ApoG) wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, auf Antrag oder mit Zustimmung des Beliehenen die Beleihung des Deutschen Apothekerverbands e.V. (DAV) um weitere Aufgaben, die über den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG errichteten Fonds abzuwickeln sind, zu erweitern.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 hat der DAV einen entsprechenden Antrag für die Abwicklung der Botendienst-Pauschale nach § 4 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung gestellt.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

I. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

Das Bundesministerium für Gesundheit (im Weiteren Beleihender) überträgt im Wege der Beleihung dem Deutschen Apothekerverband e.V. (im Weiteren Beliehener) gemäß § 20a Absatz 1 Apothekengesetz (ApoG) die Aufgabe zur Umsetzung der zwischen dem Beliehenen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen geschlossenen Vereinbarung über die Finanzierung und Auszahlung der einmaligen Zuschüsse zur Förderung von Botendiensten gemäß § 4 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung.

Die Beleihung beinhaltet insbesondere:

1. die Bearbeitung und Erstellung der Sammelrechnungen für die anspruchsberechtigten Apotheken zur Gewährung der Botendienstpauschale ,
2. Entgegennahme und Prüfung der gemäß § 20a ApoG von den Apotheken zur Begründung des Zahlungsanspruchs vorgelegten Nachweise, gemachten Angaben und erteilten Auskünften,
3. die Vereinnahmung der vom GKV-Spitzenverband gezahlten Beträge und deren Verteilung über den Fonds an die anspruchsberechtigten Apotheken nach Abzug der Verwaltungskosten,
4. den Erlass und die Vollstreckung der notwendigen Verwaltungsakte, deren Rücknahme und Widerruf (Erstattungs-, Ablehnungs-, Änderungs-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide),
5. die Widerspruchsbearbeitung im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwGO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 9 ApoG; der Beliehene ist Anordnungsbehörde im Sinne des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,
6. die vorübergehende Anlage der Finanzmittel,
7. das Berichtswesen und
8. die Kommunikation sowie die Festlegung der Kommunikationswege mit den Anspruchsberechtigten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen und -technischen Abwicklung der Vereinbarung über die Finanzierung und Auszahlung der einmaligen Botendienst-Pauschalen.

Der Beliehene ist bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben dem Neutralitätsgebot verpflichtet.

II. Befugnisse des Beliehenen

Der Beliehene wird ermächtigt und verpflichtet, die Mitwirkungspflichten nach § 20a Absatz 2 Satz 3 und 4 ApoG zu überwachen und durchzusetzen.

Die in Nummer 1 genannten Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Inhabers einer Erlaubnis nach § 2 ApoG sowie Dritten, soweit diese auskunfts- und nachweispflichtig sind.

III. Datenschutz

Der Beliehene ist der für die Verarbeitung der ihm nach § 19 Absatz 3 ApoG übermittelten Daten Verantwortlicher gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

IV. Kosten

Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung trägt der Beliehene und finanziert sie über apothekenbezogene Verwaltungskostenpauschalen aus den Einnahmen des Fonds.

Die für die Umsetzung der Vereinbarung über die Finanzierung und Auszahlung der einmaligen Zuschüsse zur Förderung von Botendiensten gemäß § 4 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung anfallenden apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschalen sind gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 ApoG von den zu verteilenden Zuschüssen abzugsfähig.

V. Rechts- und Fachaufsicht

Der Beliehene untersteht nach § 18 Absatz 3 i. V. m. § 20a Absatz 3 Satz 1 ApoG der Rechts- und Fachaufsicht des Beleihenden. Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der übertragenen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch den Beliehenen.

Der Beleihende kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse vom Beliehenen Informationen über alle die Beleihung betreffenden Angelegenheiten einholen.

Der Beleihende kann dem Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung seiner Aufgaben einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

VI. Informationsaustausch

Der Beliehene und der Beleihende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die übertragene Aufgabenwahrnehmung und die übertragenden Befugnisse durch den Beliehenen betreffen. Der Beliehene unterrichtet den Beleihenden

unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse berühren könnte. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Beliehenen.

VII. Beendigung der Beleihung

Die Beleihung endet:

1. mit der Auflösung des Beliehenen,
2. nach einer Kündigung oder Auslaufen der Vereinbarung über die Finanzierung und Auszahlung der einmaligen Zuschüsse zur Förderung von Botendiensten gemäß § 4 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung ohne Folgevereinbarung oder
3. aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beliehenen.

Die Beendigung der Beleihung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens stellt der Beleihende durch Bescheid fest. Dabei ist im Benehmen mit dem Beliehenen – soweit erforderlich – eine angemessene Frist zum Abschluss der Aufgabenerfüllung durch den Beliehenen vorzusehen.

Der Beleihende kann unbeschadet des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrnimmt.

VIII. Wirksamkeit und Anpassungen

Der Beleihungsbescheid wird am 10. Juli 2020 wirksam. Anpassungen aufgrund von Änderungen der Rechtslage bleiben vorbehalten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
